WHITE PAPER · TEIL 1 VON 3

NIS-1 in Österreich: Die Vollzugsbilanz 2019–2026

Teil 1: Die Zahlen der neuen Behörde. Was zwei Informationsbegehren nach dem IFG über Umfang, Prüfpraxis und Sanktionierung unter dem NISG 2018 offenlegen – und was das für NIS-2 bedeutet.

Section 8 · Ihr Partner für ganzheitliche Cybersicherheit
Thomas Steinbrenner · Wien, November 2026 · section8.eu
Datenbasis: Erledigungen des Bundesamts für Cybersicherheit vom 16.10.2026 (GZ 2026-0.866.694 und 2026-0.866.704), Stichtag 30.9.2026
Version 1.0 · Stand 9.11.2026

Inhalt

Executive Summary 3

Ausgangslage und Datenbasis 4

Die Ergebnisse im Detail 5

Das NIS-1-System auf einen Blick 6

Wer unter NIS-1 fiel: 104 Betreiber 6

Nachweispflicht: In Periode 2 nur noch die Hälfte der 104 Betreiber 7

Sicherheitsvorfälle: 2025 der Ausreißer nach oben 8

Sanktionen: Kein Überblick über den Ausgang 9

Exkurs: Wer haftet wofür, NIS-1 gegen NIS-2 11

Qualifizierte Stellen: 31 Prüforganisationen, 249 Prüfer 12

Marktkonzentration: Vier Stellen prüften drei Viertel 13

Aufsicht über die Prüfer: Fünf Einschauen in sieben Jahren 14

Übergang ins NISG 2026: Dieselben Prüfer, neue Rolle 14

Einordnung: Was Rechnungshof und Anfragebeantwortungen bereits zeigten 15

Fazit: Was die Zahlen sagen und was nicht 17

Was das für NIS-2-Pflichtige praktisch heißt 17

Über den Autor und Transparenz 18

Abkürzungen 19

Quellen 19

Datenanhang: Rohtabellen aus den BCS-Erledigungen 21

Executive Summary

104 → 4.000
Betreiber unter NIS-1 → Pflichtige unter NIS-2 (WKO)

18
Sachverhalts-darstellungen in 7 Jahren, Ausgang nicht erfasst

31
qualifizierte Stellen, 14 davon ohne Prüfbericht

5
Einschauen bei Prüfstellen, 0 Beschwerden

×9
Pflichtmeldungen 2020 → 2025 (21 → 197)

Für rund 4.000 österreichische Unternehmen beginnt mit dem NISG 2026, was 104 Betreiber wesentlicher Dienste seit 2019 kennen: eine Aufsicht mit Nachweispflicht, Meldepflicht und Strafdrohung. Wie diese Aufsicht unter NIS-1 tatsächlich gearbeitet hat, zeigen erstmals zwei Auskünfte des Bundesamts für Cybersicherheit (BCS) nach dem IFG vom 16.10.2026, Stichtag 30.9.2026. Drei Ergebnisse sind für neu betroffene Unternehmen entscheidend.

1. **Die Aufsicht hat angezeigt, und zwar wegen fehlender Nachweise und Maßnahmen.** In sieben Jahren gingen 18 Sachverhaltsdarstellungen an die Strafbehörden, rechnerisch eine auf jeden sechsten der 104 Betreiber. Laut BMI-Bericht Cybersicherheit 2025 beruhte der überwiegende Teil auf Fristversäumnissen und nicht umgesetzten Sicherheitsmaßnahmen. Künftig berichten die Bezirksverwaltungsbehörden, was aus den Anzeigen wird, und der Strafrahmen steigt auf bis zu 10 Mio. Euro oder 2 % des weltweiten Jahresumsatzes, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

 FÜR SIE
 Die eigentliche Arbeit ist nicht die Registrierung bis 31.12.2026, sondern die Sicherheitsmaßnahmen umzusetzen und das einer Prüfstelle belegen zu können. Das braucht Zeit: Wer ein Managementsystem nach ISO 27001 aufbaut, rechnet nach Erfahrung des Autors mit mindestens zwölf Monaten. Die Maßnahmen sind seit 1.10.2026 Pflicht (§ 32 NISG 2026). Die Selbstdeklaration ist bis September 2027 fällig, den formellen Nachweis kann die Behörde frühestens ab Oktober 2028 verlangen (§ 33). Kontrollieren kann sie schon vorher: wesentliche Einrichtungen jederzeit, etwa nach einem erheblichen Sicherheitsvorfall, wichtige bei Hinweisen auf einen Verstoß (§ 38).

2. **Der Prüfmarkt ist klein.** Anerkannt waren 31 Prüfstellen, Prüfberichte eingebracht haben 17, und drei Viertel aller 133 Berichte stammen von nur vier Stellen. Die Behörde hat in sieben Jahren fünf Einschauen bei Prüfstellen gemacht. Dieselben Stellen prüfen künftig für ein Vielfaches an Unternehmen.

 FÜR SIE
 Suchen Sie Ihre Prüfstelle früh, und prüfen Sie sie selbst: Referenzen in Ihrem Sektor, die konkreten Prüfer und die Zahl der Nachweise, die die Stelle schon eingereicht hat.

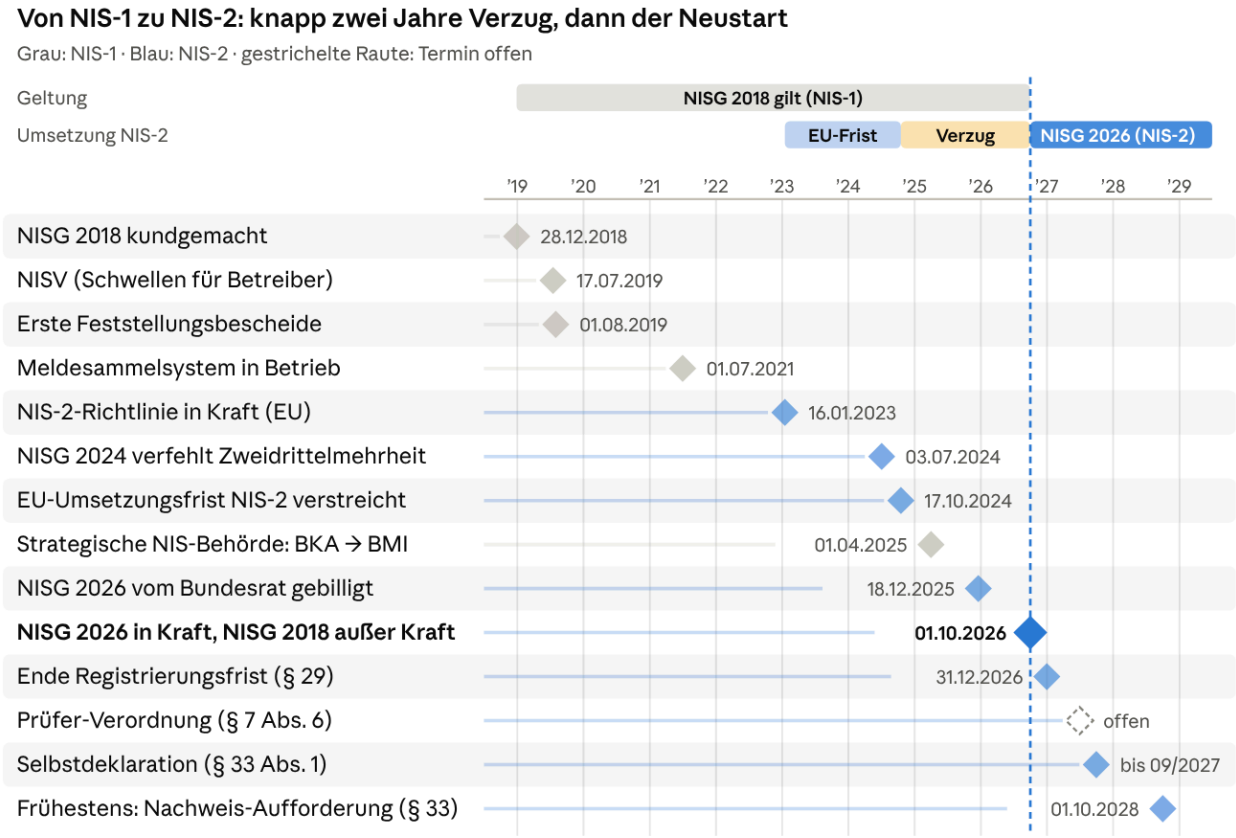
3. **Vorfälle zu melden ist Alltag.** Die Pflichtmeldungen stiegen von 21 (2020) auf 197 (2025), rechnerisch fast zwei je Betreiber und Jahr.

 FÜR SIE
 Die Frühwarnung binnen 24 Stunden (§ 34 NISG 2026) schafft nur, wer Zuständigkeit, Meldeschwelle und Meldeweg vorher geklärt hat.

Was noch offen ist, klären Teil 2 und Teil 3 der Serie. Konkrete Schritte stehen im Abschnitt „Was das für NIS-2-Pflichtige praktisch heißt“ am Ende dieses Papiers.

Ausgangslage und Datenbasis

Das Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz 2018 (NISG, BGBl. I Nr. 111/2018) war Österreichs Umsetzung der NIS-1-Richtlinie und galt bis 30.9.2026. Mit 1.10.2026 trat das NISG 2026 (NIS-2-Umsetzung) vollinhaltlich in Kraft; das neu geschaffene Bundesamt für Cybersicherheit (BCS) im BMI ist seither zentrale Cybersicherheitsbehörde. Das NISG 2018 kannte zwei NIS-Behörden: den Bundeskanzler als strategische Behörde, unter anderem zuständig für die Feststellung der Betreiber wesentlicher Dienste, und den Bundesminister für Inneres als operative Behörde, zuständig für Nachweise, Meldungen und Prüfstellen. Seit 1.4.2025 (Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025) liegen beide Rollen beim BMI.



Quellen: BGBl.; RL (EU) 2022/2555, Art. 41 und 45; Rechnungshof 2022/13 und 2024/28 (Bescheide Aug. 2019, Meldesammelsystem Juli 2021, Tag gesetzt); WKO (NISG 2024); Erläuterungen zu § 33 NISG 2026 (Selbstdeklaration binnen 12 Monaten ab Registrierungspflicht, Nachweis frühestens 2 Jahre ab Inkrafttreten)

Grundlage dieses Papiers sind zwei Informationsbegehren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG), eingebracht am 18.9.2026 über fragdenstaat.at und vom BCS am 16.10.2026 beantwortet:

Anfrage	Inhalt
Vollzugsstatistik NISG	Feststellungsbescheide, Beschwerden, Sicherheitsnachweise, Vorfallsmeldungen, Verwaltungsstrafverfahren

Anfrage	Inhalt
Qualifizierte Stellen	Anerkennungen, benannte Prüfer, Prüfberichte je Stelle, Beanstandungen, Einschauen, Überleitung ins NISG 2026

Alle Zahlen gelten mit Stichtag 30.9.2026, dem letzten Geltungstag des NISG 2018. Die qualifizierten Stellen hat das BCS pseudonymisiert (Q0001 bis Q0031); Rückschlüsse auf einzelne Stellen oder geprüfte Betreiber sind nicht möglich und waren nicht erbeten. Wo die Behörde keine Daten hat oder auf andere Stellen verweist, ist das im Text ausgewiesen; das ist selbst ein Ergebnis. Das Papier dient der Information und ersetzt keine rechtliche Beratung.

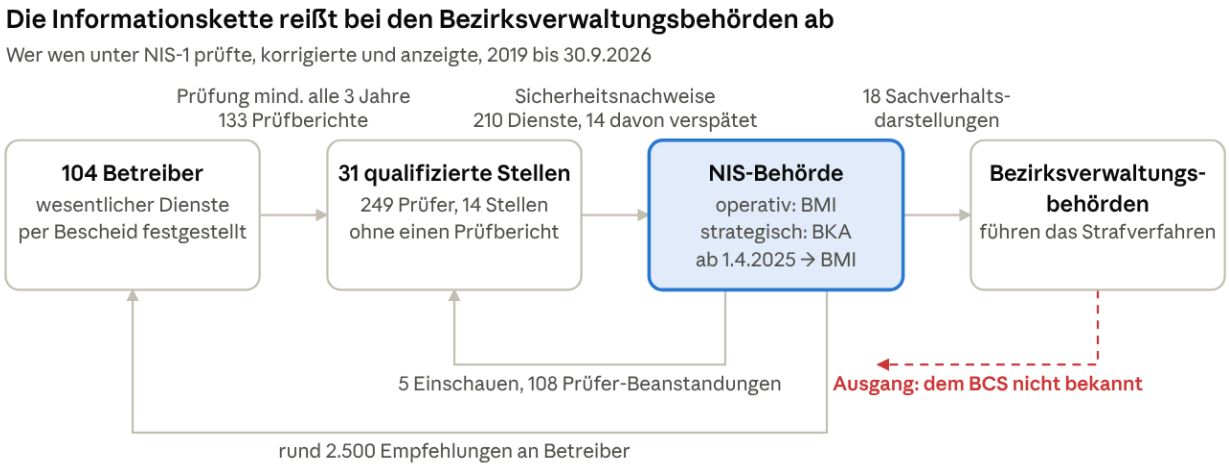
Die Ergebnisse im Detail

Für Leser, die das NIS-1-System kennen, hier die Ergebnisse in der Fachsprache der Erledigungen; die folgenden Abschnitte belegen sie im Einzelnen.

1. **Der NIS-1-Anwendungsbereich umfasste 104 Betreiber.** 40 davon im Gesundheitswesen, 32 in der Energie; die übrigen Sektoren (Trinkwasser, digitale Infrastruktur, Verkehr, Banken, Finanzmarktinfrastrukturen) zusammen 32. Unter NIS-2 rechnet die Wirtschaftskammer mit rund 4.000 verpflichteten Unternehmen, dem Vierzigfachen.
2. **Eingebrachte Nachweise kamen zu über 90 % fristgerecht.** In der ersten Prüfperiode brachten 82 Betreiber Nachweise für 128 Dienste ein, 6 Betreiber reichten verspätet ein. In der zweiten Periode waren es nur noch 51 Betreiber, vermutlich weil die übrigen Nachweise erst nach dem Außerkrafttreten am 1.10.2026 fällig geworden wären; je nach Überschneidung der beiden Perioden dürften 30 bis 50 Betreiber ihren letzten geprüften Nachweis damit aus der ersten Prüfperiode haben.
3. **18 Sachverhaltsdarstellungen in sieben Jahren, Ausgang nicht erfasst.** Die NIS-Behörde brachte 15 Sachverhaltsdarstellungen in der ersten und 3 in der zweiten Prüfperiode bei Bezirksverwaltungsbehörden ein. Die Sachverhaltsdarstellung ist funktional die Anzeige im Sinn des VStG; das Strafverfahren selbst lag bei der Bezirksverwaltungsbehörde. Eine Rückmeldung an die NIS-Behörde sah das NISG 2018 nicht ausdrücklich vor, und so liegen der Cybersicherheitsbehörde „keine Informationen in beantragter Form“ darüber vor, wie viele Verfahren mit Strafe, Ermahnung oder Einstellung endeten. Dem stehen laut BMI-Bericht Cybersicherheit 2025 „rund 2.500 Empfehlungen“ gegenüber. Der Bericht nennt weder Zeitraum noch Zähleinheit; zählt man sie als Einzelempfehlungen aus den Nachweisprüfungen, wären das rechnerisch rund 19 je Prüfbericht.
4. **Der Prüfmarkt war stark konzentriert.** 31 qualifizierte Stellen mit laut BCS 249 zum Stichtag gemeldeten Prüfern wurden anerkannt; 14 Stellen haben bis zum Stichtag keinen Prüfbericht eingebracht, vier Stellen lieferten 102 der 133 Berichte. Die anerkannten Stellen gelten seit 1.10.2026 als unabhängige Stellen für NIS-2 weiter; ob das auch die beiden inaktiven umfasst, sagt die Erledigung nicht.

5. **Die Kontrolle der Prüfstellen setzte vor allem an der Prüferqualifikation an.** Die Behörde beanstandete 108-mal die Qualifikation gemeldeter Prüfer, bei der Anerkennung wie bei späteren Prüfermeldungen, und erteilte 24 von 31 Stellen im Anerkennungsverfahren einen Mängelbehebungsauftrag. Einschauen gab es fünf, bei drei Stellen; Beschwerden oder Hinweise zu Stellen oder Prüfern sind keine eingelangt.

Das NIS-1-System auf einen Blick

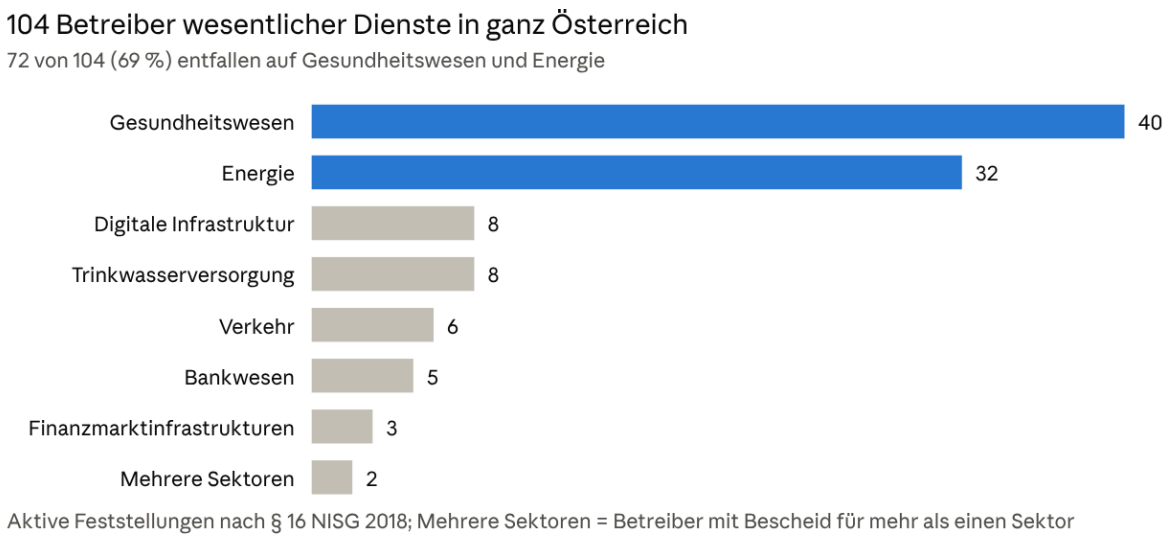


Quellen: BCS-Erledigungen vom 16.10.2026 (Vollzugsstatistik und Qualifizierte Stellen); BMI-Bericht Cybersicherheit 2025 (Empfehlungen)

Die Betreiber ließen sich von privaten Prüfstellen (im Gesetz: qualifizierte Stellen) prüfen und reichten die Nachweise bei der NIS-Behörde ein. Die Behörde korrigierte vor allem per Empfehlung und Anordnung, schaute selten bei den Prüfstellen nach und brachte in sieben Jahren 18 Sachverhaltsdarstellungen bei den Strafbehörden ein. Was daraus wurde, blieb bei den Bezirksverwaltungsbehörden; eine Rückmeldung an die NIS-Behörde sah das NISG 2018 nicht ausdrücklich vor.

Wer unter NIS-1 fiel: 104 Betreiber

Am letzten Geltungstag des NISG 2018 waren 104 Betreiber wesentlicher Dienste (BwD) per Feststellungsbescheid erfasst, dazu 4 inaktive (2 Energie, 2 Gesundheitswesen), deren Feststellung aufgehoben wurde.



Quelle: BCS-Erledigung vom 16.10.2026 (Vollzugsstatistik), Frage 1 · Stichtag 30.9.2026

Zwei Sektoren tragen fast 70 % des gesamten NIS-1-Anwendungsbereichs. Gesundheitseinrichtungen und Energieversorger waren damit die eigentlichen Adressaten des Gesetzes; Banken, Finanzmarktinfrastrukturen und Verkehr spielten zahlenmäßig eine Nebenrolle. Zwei Betreiber waren für mehrere Sektoren zugleich festgestellt (einmal Digitale Infrastruktur, Energie und Trinkwasser; einmal Energie und Trinkwasser).

Zum Vergleich: Für das NISG 2026 geht die Wirtschaftskammer von etwa 4.000 verpflichteten mittleren und großen Unternehmen aus (WKO); eine amtliche Schätzung liegt nicht vor. Der Kreis der Verpflichteten wächst damit um rund den Faktor 40, während die Aufsicht beim neuen Bundesamt für Cybersicherheit konzentriert bleibt. Anders als unter NIS-1 gibt es keinen Feststellungsbescheid mehr; Unternehmen müssen sich selbst einstufen und bis 31.12.2026 registrieren.

Nachweispflicht: In Periode 2 nur noch die Hälfte der 104 Betreiber

Betreiber wesentlicher Dienste mussten nach § 17 Abs. 3 NISG 2018 mindestens alle drei Jahre die Erfüllung ihrer Sicherheitsvorkehrungen nachweisen, durch Prüfung einer qualifizierten Stelle oder durch Zertifizierungen. In der ersten Prüfperiode haben das 82 Betreiber für 128 wesentliche Dienste getan; in der zweiten nur noch 51 Betreiber für 82 Dienste.

Prüfperiode	Eingebrachte Nachweise	Betreiber	Verspätet (Dienste)	Verspätet (Betreiber)
1 (2019–2024)	128 Dienste	82	10 Dienste	6
2 (2025–2026)	82 Dienste	51	4 Dienste	3

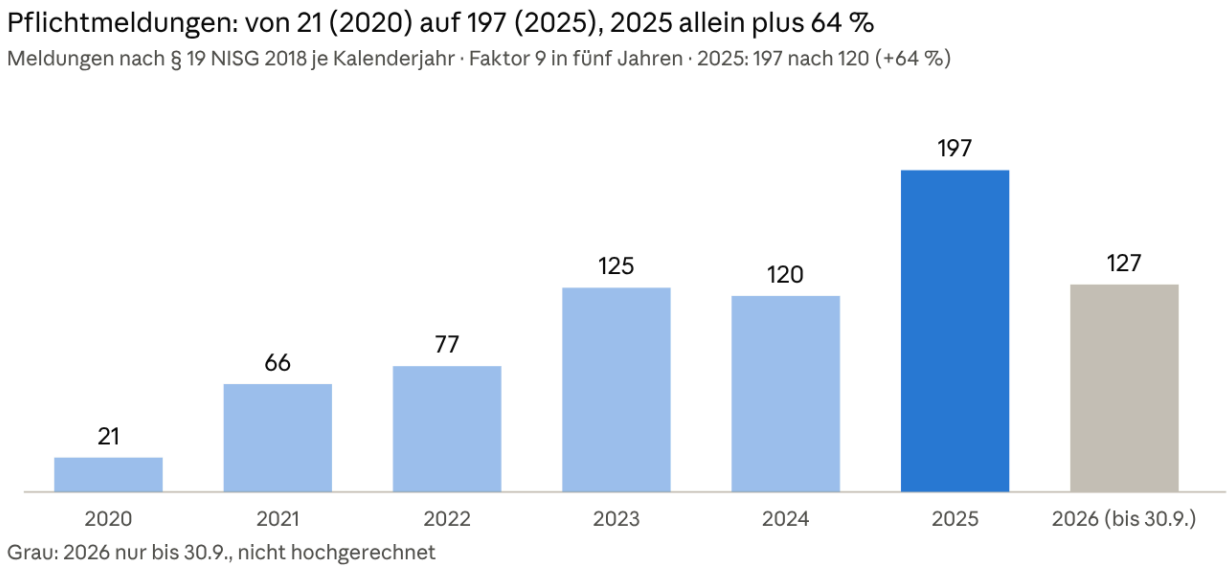
Der Rückgang in Periode 2 dürfte kein Vollzugsversagen sein, sondern vor allem ein Effekt des Gesetzeswechsels: Die Fristen liefen je nach Bescheiddatum unterschiedlich, und alle noch offenen Pflichten erloschen mit 1.10.2026. Rund die Hälfte der 104 Betreiber dürfte in der zweiten

Periode schlicht keinen Nachweis mehr fällig gehabt haben. Verspätet eingebracht wurden in beiden Perioden wenige: 6 von 82 Betreibern in Periode 1, 3 von 51 in Periode 2.

Für NIS-2 heißt das: Es dürfte in Österreich eine Kohorte von je nach Überschneidung etwa 30 bis 50 Betreibern geben, deren letzter geprüfter Sicherheitsnachweis aus der ersten Prüfperiode stammt und die unter dem NISG 2026 erstmals wieder in einen Prüfzyklus kommen.

Sicherheitsvorfälle: 2025 der Ausreißer nach oben

Die Pflichtmeldungen nach § 19 NISG 2018 sind von 21 im Jahr 2020 auf 197 im Jahr 2025 gestiegen; für 2026 lagen bis 30.9. bereits 127 vor. Die BCS-Werte für 2023 bis 2025 (125, 120, 197) decken sich exakt mit den Pflichtmeldungen in Abbildung 9 des BMI-Berichts Cybersicherheit 2025, der zusätzlich 2020 bis 2022 und die freiwilligen Meldungen ausweist (2025: 42 freiwillige, 239 gesamt).



Quellen: 2020–2022 BMI-Bericht Cybersicherheit 2025, Abb. 9; 2023–2026 BCS-Erledigung vom 16.10.2026 (Vollzugsstatistik), Frage 5

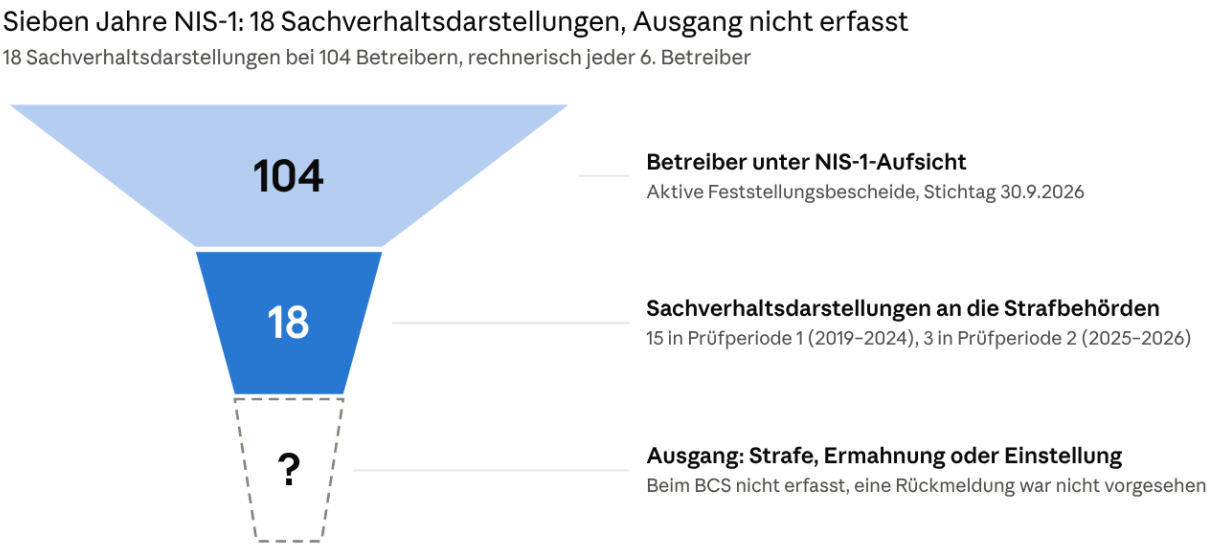
Der Anstieg um den Faktor neun in fünf Jahren hat mehrere Ursachen, die die Daten nicht trennen: Der Betreiberkreis wuchs von 37 (Anfang 2020) auf 104, das Meldesammelsystem ging erst im Juli 2021 in Betrieb, und die Meldedisziplin dürfte mit der Gesetzespraxis gestiegen sein. Dazu kommt, dass die Frage, wann ein Vorfall meldepflichtig ist, keine Ja-Nein-Frage war: Das NISG 2018 definierte den Sicherheitsvorfall über „erhebliche Auswirkungen“ und nannte dafür Parameter wie Nutzerzahl, Dauer, geografische Ausbreitung und Auswirkung auf wirtschaftliche und gesellschaftliche Tätigkeiten (§ 3 Z 6), deren Kriterien per Verordnung hätten konkretisiert werden können (§ 4 Abs. 2 Z 1). Das NISG 2026 lehnt die Kriterien für den „erheblichen Cybersicherheitsvorfall“ (§ 35) laut Erläuterungen an diese an, und die NISV 2026 konkretisiert sie in § 5 erstmals mit Schwellenwerten (siehe Praxis-Kasten am Ende). Eine Meldung bedeutet auch nicht automatisch einen Angriff: Gemeldet werden Beeinträchtigungen des Dienstes, also auch technische Gebrechen, Ausfälle und Fehlkonfigurationen ohne Angreifer. Die 127 Meldungen bis

30.9.2026 entsprechen aufs Jahr gerechnet rund 170, also deutlich mehr als 2023 und 2024, aber weniger als 2025; eine echte Hochrechnung verbietet sich, weil die Meldepflicht nach NISG 2018 am 30.9.2026 endete. Eine Aufschlüsselung nach Sektor, Ursache oder Schwere veröffentlicht weder das BCS noch der BMI-Bericht.

Im Verhältnis: 2025 knapp zwei Meldungen pro Betreiber, im Schnitt 2023 bis 2025 rund 1,4. Unter NIS-2 mit mehreren tausend Verpflichteten und der 24-Stunden-Frühwarnung ist mit einem Vielfachen zu rechnen.

Sanktionen: Kein Überblick über den Ausgang

Die Behörde hat in sieben Jahren 18 Sachverhaltsdarstellungen nach § 26 NISG 2018 bei Bezirksverwaltungsbehörden eingebracht und hat über deren Ausgang „keine Informationen in beantragter Form“. Strafen können verhängt und bezahlt worden sein, Verfahren können eingestellt oder mit einer Ermahnung beendet worden sein; bei der Cybersicherheitsbehörde ist das nicht erfasst, und eine Gesamtzahl ist bisher nirgends veröffentlicht.



Quelle: BCS-Erledigung vom 16.10.2026 (Vollzugsstatistik), Fragen 1 und 6 · Stichtag 30.9.2026

Der Grund ist die Zuständigkeitsarchitektur des NISG 2018: Das Verwaltungsstrafverfahren lag nach § 26 Abs. 2 bei den Bezirksverwaltungsbehörden, also bei Bezirkshauptmannschaften und Magistraten. Die NIS-Behörde übermittelte die Sachverhaltsdarstellung und war danach nicht mehr beteiligt. Eine Rückmeldung sah das NISG 2018 nicht ausdrücklich vor; ob sie informell stattfand, ist Gegenstand der Nachfrage beim BCS. Worüber die Behörde sehr wohl Auskunft gibt, ist der Anlass: Laut BMI-Bericht Cybersicherheit 2025 beruhte „der überwiegende Teil der Sachverhaltsdarstellungen auf Fristversäumnissen und Feststellungen von Nicht-Umsetzungen von Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des NISG und der Netz- und Informationssystemsicherheitsverordnung (NISV)“. Derselbe Bericht nennt „rund 2.500 Empfehlungen“ und bescheidmä-

ßige Anordnungen an Betreiber in den vergangenen Jahren; die Behörde hat demnach überwiegend per Empfehlung korrigiert, wobei offen ist, ob die 2.500 je Betreiber, je Nachweis oder je Einzelmaßnahme zählen.

Rechtsschutz gegen die Einstufung wurde seit April 2025 nicht in Anspruch genommen: Seit der Zuständigkeit des BMI (1.4.2025) gab es keine einzige Beschwerde gegen einen Feststellungsbescheid an das Bundesverwaltungsgericht. Ob gegen andere Bescheide der NIS-Behörde, etwa Ablehnungen von Anerkennungen oder Anordnungen an Betreiber, Beschwerden erhoben wurden, ist noch offen. Für die Zeit davor verweist das BCS nach § 7 Abs. 3 IFG an das Bundeskanzleramt. Ob in den ersten sechs Jahren Betreiber ihre Einstufung bekämpft haben, ist damit offen und nur über eine weitere Anfrage ans BKA zu klären.

Das NISG 2026 behält die Arbeitsteilung bei, schließt aber die Informationslücke. Die Verwaltungsstrafen verhängen weiterhin die Bezirksverwaltungsbehörden; die Cybersicherheitsbehörde hat Verdachtsfälle dort zur Anzeige zu bringen (§ 44 Abs. 1). Neu ist, dass die Bezirksverwaltungsbehörde die Cybersicherheitsbehörde über von Amts wegen eingeleitete Verfahren informieren und ihr „einen jährlichen Bericht über eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren sowie die Gründe für eine allenfalls unterbliebene Einleitung oder Einstellung“ erstatten muss (Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 308 d.B. XXVIII. GP, zu § 44). Genau diese Rückmeldung fehlte unter NIS-1. Die Strafrahmen steigen auf bis zu 10 Mio. Euro oder 2 % des weltweiten Jahresumsatzes für wesentliche und 7 Mio. Euro oder 1,4 % für wichtige Einrichtungen (§ 45 Abs. 2 und 3 NISG 2026, Gesetzestext der Regierungsvorlage, in Umsetzung von Art. 34 Abs. 4 und 5 der NIS-2-Richtlinie).

Auch der Adressat verschiebt sich: Unter NIS-1 konnte die Bezirksverwaltungsbehörde wahlweise die zur Vertretung nach außen berufene Person nach § 9 VStG oder nach § 26 Abs. 4 NISG 2018 die juristische Person bestrafen, und sie konnte, musste aber nicht, bei einer Strafe gegen die Gesellschaft von der Bestrafung des Geschäftsführers absehen (Abs. 6). § 44 Abs. 3 NISG 2026 übernimmt das Modell nach dem Vorbild des § 99d BWG, die Erläuterungen lenken das Ermessen aber ausdrücklich auf die Einrichtung als „primären Adressaten“, und das Absehen von der Bestrafung des Verantwortlichen wird nach Abs. 5 zur Pflicht. Eine eigene Strafnorm für Pflichtverstöße der Leitungsorgane gibt es nicht (Erläuterungen zu § 31 und § 45), die subsidiäre Verantwortlichkeit nach § 9 VStG bleibt; ihre Haftung läuft über Schadenersatz und, bei Nichtbefolgung einer Anordnung, bei wesentlichen Einrichtungen über die vorübergehende Untersagung der Leitungsfunktion mit Eintragung im Firmenbuch (§ 39 Abs. 4 Z 2).

Die Geldstrafe selbst richtet sich an die Einrichtung als primären Adressaten. Ob sie versichert oder im Regressweg an Geschäftsführung oder Vorstand weitergegeben werden kann, ist eine gesellschafts- und versicherungsrechtliche Frage, die dieses Papier nicht beantwortet. Ob die Berichtspflicht auch die 18 Altverfahren erfasst, gehört zu den Fragen an das BCS in Teil 2.

Exkurs: Wer haftet wofür, NIS-1 gegen NIS-2

Eine verbreitete Annahme lautet, Geschäftsführer hafteten unter NIS-2 persönlich für die Millionenstrafen. Nach Gesetzestext und Erläuterungen ist das so nicht gedeckt: Die Geldstrafe soll die Einrichtung treffen, was unter NIS-1 schon möglich war und unter NIS-2 zum Regelfall werden soll; die persönliche Verantwortung der Leitungsorgane läuft über andere Wege. Die Gegenüberstellung ist eine Lesart der Materialien, keine juristische Meinung; zum NISG 2026 gibt es noch keine Rechtsprechung.

	NISG 2018 (NIS-1)	NISG 2026 (NIS-2)
Strafbehörde	Bezirksverwaltungsbehörde (§ 26 Abs. 2)	Bezirksverwaltungsbehörde (§ 44 Abs. 1)
Weg zur Strafe	Sachverhaltsdarstellung der NIS-Behörde oder Verfolgung von Amts wegen (§ 25 Abs. 1 VStG)	Anzeigepflicht der Cybersicherheitsbehörde (§ 44 Abs. 1) oder Verfolgung von Amts wegen (§ 25 Abs. 1 VStG)
Rückmeldung an die NIS-Behörde	Nicht ausdrücklich vorgesehen	Information über eingeleitete Verfahren und jährlicher Bericht über eingeleitete Verfahren sowie Gründe für Nicht-Einleitung oder Einstellung (§ 44 Abs. 1 und 2)
Strafrahmen	Bis 50.000 Euro, im Wiederholungsfall bis 100.000 Euro (§ 26 Abs. 1)	Bis 10 Mio. Euro oder 2 % des weltweiten Jahresumsatzes (wesentlich), bis 7 Mio. Euro oder 1,4 % (wichtig) (§ 45)
Adressat der Geldstrafe	Nach Wahl der Behörde die Vertretungsperson (§ 9 VStG) oder die juristische Person (§ 26 Abs. 4); Absehen von der Bestrafung des Geschäftsführers im Ermessen (Abs. 6)	Die Einrichtung als „primärer Adressat“ (§ 44 Abs. 3, Erläuterungen); § 9 VStG nur subsidiär; Absehen von der Bestrafung des Verantwortlichen ist Pflicht (Abs. 5)
Verwaltungsstrafe gegen Leitungsorgane	Möglich nach § 9 VStG	Keine eigene Strafnorm für Leitungsorgane (Erläuterungen zu § 31 und § 45); § 9 VStG nur subsidiär
Persönliche Haftung der Leitungsorgane	Verwaltungsstrafe plus allgemeine Organhaftung	Schadenersatz an die Gesellschaft für Folgeschäden bei Sorgfaltsverstoß (§ 25 GmbHG, § 84 AktG); bei wesentlichen Einrichtungen vorübergehende Untersagung der Leitungsfunktion mit Firmenbucheintrag bei Nichtbefolgung einer Anordnung (§ 39 Abs. 4 Z 2); Abberufung aus wichtigem Grund
Governance-Pflichten	Keine ausdrücklichen	Billigung und Überwachung der Risikomanagementmaßnahmen, Schulungspflicht der Leitungsorgane (§ 31)
Öffentliche Stellen	Nicht strafbar	Nicht strafbar; stattdessen Feststellungsbescheid und Veröffentlichung (§ 46)

Das ist weniger beruhigend, als es klingt. Die Geldstrafe trifft das Unternehmen. Den Geschäftsführer kann treffen, was danach kommt: Schadenersatz für die Folgen eines Vorfalls und, bei wesentlichen Einrichtungen und Nichtbefolgung einer Anordnung, die vorübergehende, im Firmenbuch eingetragene Untersagung, die Einrichtung weiter zu leiten. Beides setzt einen Sorgfaltsverstoß voraus, und § 31 beschreibt erstmals gesetzlich, was von Leitungsorganen in der Cybersicherheit erwartet wird: billigen, überwachen, sich schulen. Wie Gerichte das auslegen werden, ist offen.

Qualifizierte Stellen: 31 Prüforganisationen, 249 Prüfer

Die Nachweisprüfung war unter NIS-1 privatisiert: Nicht die Behörde prüfte die Betreiber, sondern 31 vom Bund anerkannte qualifizierte Stellen mit insgesamt 289 jemals benannten Prüfern, von denen zum Stichtag laut BCS-Summe noch 249 gemeldet waren; die Einzelwerte der Tabelle ergeben allerdings 261 (siehe Datenanhang). Zwei Stellen (Q0003, Q0009) waren nicht mehr aktiv.

Die Anerkennungswelle lag am Anfang: 17 von 35 bewilligten Anträgen stammen aus dem Jahr 2020, danach kamen pro Jahr zwei bis vier Stellen dazu. Insgesamt wurden 9 Anträge abgelehnt oder Anerkennungen widerrufen und 3 Anträge zurückgezogen; 7 zurückgewiesene Antragsteller tauchen in den Mängelbehebungsaufträgen auf. Auffällig ist 2026: 2 Bewilligungen stehen 3 Ablehnungen bzw. Widerrufen gegenüber, im letzten Geltungsjahr des Gesetzes. Die Differenz zwischen 35 Bewilligungen und 31 nummerierten Stellen erklärt die Erledigung nicht; sie dürfte auf Widerrufe zurückgehen.

Anerkennungen: 17 von 35 im ersten Jahr, 2026 mehr Ablehnungen als Bewilligungen

Anträge je Kalenderjahr · 35 bewilligt, 9 abgelehnt oder widerrufen, 3 zurückgezogen · Kreisfläche = Anzahl

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Summe
bewilligt	17	3	4	3	3	3	2	35
abgelehnt / widerrufen	4	-	1	-	-	1	3	9
zurückgezogen	1	2	-	-	-	-	-	3

2026 nur bis Stichtag 30.9.

Quelle: BCS-Erledigung vom 16.10.2026 (Qualifizierte Stellen), Frage 1

Die Prüferbasis ist ungleich verteilt: Q0004 meldet 22 aktive Prüfer, Q0008 19, Q0017 19, Q0019 19; am anderen Ende stehen elf Stellen mit drei oder vier Prüfern. 15 Prüfer sind bei mehr als einer Stelle benannt. Die Behörde hat die Qualifikation gemeldeter Prüfer 108-mal beanstandet, bei 289 jemals bekanntgegebenen Prüfern; ob beanstandete Meldungen in den 289 enthalten sind und ob Prüfer mehrfach beanstandet wurden, geht aus der Erledigung nicht hervor. Die Zahl zeigt jedenfalls, dass die Eingangskontrolle beim Prüfpersonal stattfand.

Eine Kleinigkeit zeigt die Datenqualität: Für Q0019 nennt das BCS 17 jemals gemeldete, aber 19 aktuell gemeldete Prüfer. Entweder sind Zugänge in der Summenspalte nicht nachgezogen, oder die Spalten messen Unterschiedliches. Für Q0019 sind zudem 8 Abmeldungen im Jahr 2025 ausgewiesen; die Gesamtzahl 289 ist damit eher eine Untergrenze, und die Stichtagssumme 249 weicht von der Zeilensumme 261 ab. Beides wird in Teil 2 beim BCS nachgefragt.

Marktkonzentration: Vier Stellen prüften drei Viertel

Von 133 Prüfberichten in sieben Jahren stammen 102 (77 %) von nur vier Stellen: Q0004 (52), Q0005 (19), Q0009 (16) und Q0008 (15). 14 der 31 anerkannten Stellen haben bis zum Stichtag keinen Betreiber geprüft (bei Q0030 und Q0031 fehlen Werte in der Erledigung), weitere neun nur einen oder zwei. Die 133 Berichte entsprechen den 82 plus 51 Betreiber-Nachweisen der beiden Perioden.



Quelle: BCS-Erledigung vom 16.10.2026 (Qualifizierte Stellen), Frage 5 · Stichtag 30.9.2026

Der Prüfmarkt unter NIS-1 war damit viel kleiner, als die Zahl der Anerkennungen vermuten lässt. Bei 104 Betreibern und einem Dreijahreszyklus gab es schlicht nicht genug Prüfaufträge für 31 Stellen; für viele Stellen war sie offenbar kein laufendes Geschäft. Das schlägt auf die Prüfer durch: 72 der zum Stichtag gemeldeten Prüfer, gut ein Viertel der Zeilensumme 261, sind bei den 14 Stellen benannt, die keinen Prüfbericht eingebracht haben; manche davon können über eine Mehrfachbenennung oder früher bei einer anderen Stelle geprüft haben.

Für Unternehmen, die unter NIS-2 eine Prüfung beauftragen, ist das eine praktische Information: Die Anerkennung sagt wenig über Erfahrung aus. Welche Stelle hinter Q0004 steht, gibt das BCS nicht preis.

Aufsicht über die Prüfer: Fünf Einschauen in sieben Jahren

Die Behörde hat ihr Recht auf Einschau bei qualifizierten Stellen (§ 18 Abs. 3 NISG 2018) genau fünfmal genutzt: dreimal bei Q0009, je einmal bei Q0011 und Q0020. 28 der 31 Stellen hatten nie eine Einschau, darunter Q0004 mit 39 % aller Prüfberichte. Beschwerden oder Hinweise zu Stellen oder Prüfern, etwa wegen Interessenkonflikten, sind in sieben Jahren keine eingelangt.

Die Kontrolle setzte vor allem bei der Anerkennung und bei den Prüfermeldungen an: 24 der 31 anerkannten Stellen erhielten im Anerkennungsverfahren einen Mängelbehebungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG, ebenso alle 7 zurückgewiesenen Antragsteller; das ist ein formaler Verfahrensschritt und sagt für sich wenig. Die 108 Prüfer-Beanstandungen, laut BCS sowohl im Anerkennungsverfahren als auch bei späteren Prüfermeldungen, zeigen dagegen eine inhaltliche Kontrolle der Qualifikation. Die Prüfpraxis der Stellen selbst wurde in fünf Einschauen angesehen.

Die drei geprüften Stellen sind ungleich: Q0011 und Q0020 haben keinen Prüfbericht eingebracht, Q0009 ist mit 16 Berichten die drittgrößte Stelle, zum Stichtag aber nicht mehr aktiv, obwohl sie in Prüfperiode 2 noch 8 Berichte lieferte. Ob die Einschauen anlassbezogen oder planmäßig waren, war nicht Teil der Anfrage.

Übergang ins NISG 2026: Dieselben Prüfer, neue Rolle

Nach § 51 Abs. 7 NISG 2026 gelten alle qualifizierten Stellen seit 1.10.2026 automatisch als unabhängige Stellen nach § 7 NISG 2026, und zwar bis zwölf Monate nach Inkrafttreten der Verordnung nach § 7 Abs. 6. Für die Prüfung der Risikomanagementmaßnahmen nach § 33 Abs. 2 müssen sie ihre bisher nach § 4 QuaSteV eingesetzten Prüfer verwenden.

Drei Konsequenzen für Unternehmen:

1. Der NIS-2-Prüfmarkt startet mit 29 aktiven Stellen und rund 250 gemeldeten Prüfern (einschließlich der beiden inaktiven Stellen), von denen gut ein Viertel bei Stellen gemeldet ist, die unter NIS-1 keinen Betreiber geprüft haben. Erfahrung mit Betreiberprüfungen konzentriert sich auf drei aktive Stellen (Q0004, Q0005, Q0008); die drittgrößte, Q0009, ist nicht mehr aktiv.
2. Die Übergangsfrist läuft noch nicht: Die NISV 2026 (BGBl. II Nr. 290/2026) regelt seit 1.10.2026 Risikomanagement und Meldeschwellen, die Verordnung nach § 7 Abs. 6 zu den Prüfern, an der die Zwölfmonatsfrist hängt, steht noch aus. Bis dahin gilt die Übergangsfiktion des § 51 Abs. 7; die Registrierungspflicht der Unternehmen (§ 29, bis 31.12.2026 über das USP) läuft davon unabhängig.
3. Die Aufsichtskultur über Prüfstellen muss sich mit dem Betreiberkreis skalieren. Fünf Einschauen bei 31 Prüfstellen sind ein anderes Niveau als das, was bei mehreren tausend Verpflichteten nötig wäre.

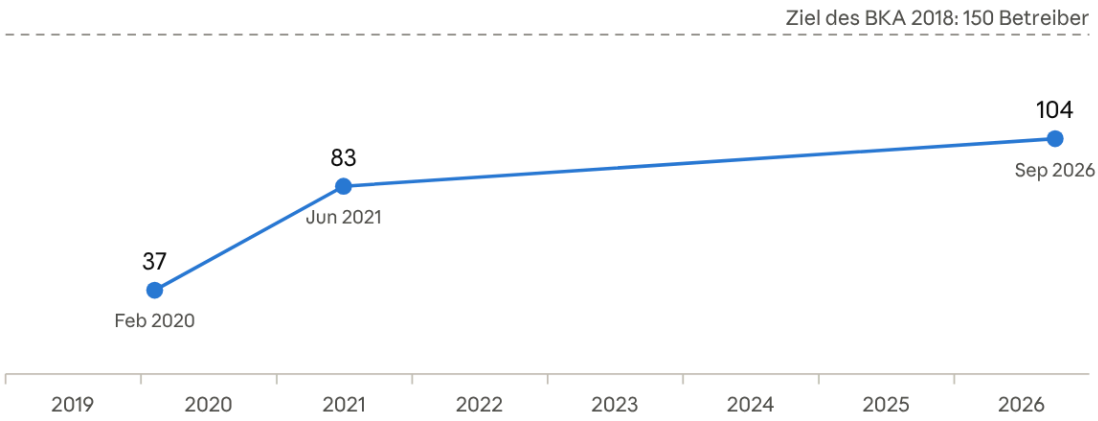
Einordnung: Was Rechnungshof und Anfragebeantwortungen bereits zeigten

Die IFG-Zahlen stehen nicht allein. Der Rechnungshof hat die Koordination der Cyber-Sicherheit 2021 geprüft (Reihe Bund 2022/13) und 2023 nachgeprüft (Reihe Bund 2024/28); eine parlamentarische Anfrage lieferte 2020 den ersten Zählstand (799/AB, XXVII. GP). Zusammen ergibt das die Zeitreihe und den Personalhintergrund, die in den Erledigungen fehlen.

Der Betreiberkreis wuchs langsam: 37 Betreiber im Februar 2020 (799/AB), 83 Betreiber aus 87 abgeschlossenen Verfahren bis Mitte 2021 (RH, TZ 4), 104 im September 2026. Das Ziel des BKA von 150 ermittelten Betreibern wurde nie erreicht (RH, TZ 5.1), und die Ermittlung im Gesundheitssektor war zwei Jahre nach Inkrafttreten noch nicht abgeschlossen (RH, TZ 4.2). Rechtsmittel waren laut BKA bis zum Stichtag 7.2.2020 keine eingelangt; zusammen mit der BCS-Auskunft „keine Beschwerden seit April 2025" bleibt für BVwG-Verfahren nur das Fenster Februar 2020 bis März 2025, das die Anfrage ans BKA klären soll.

Der Betreiberkreis wuchs auf 104 und blieb unter dem Ziel von 150

Betreiber wesentlicher Dienste mit aufrechtem Feststellungsbescheid · 37 (Feb 2020) bis 104 (Sep 2026)

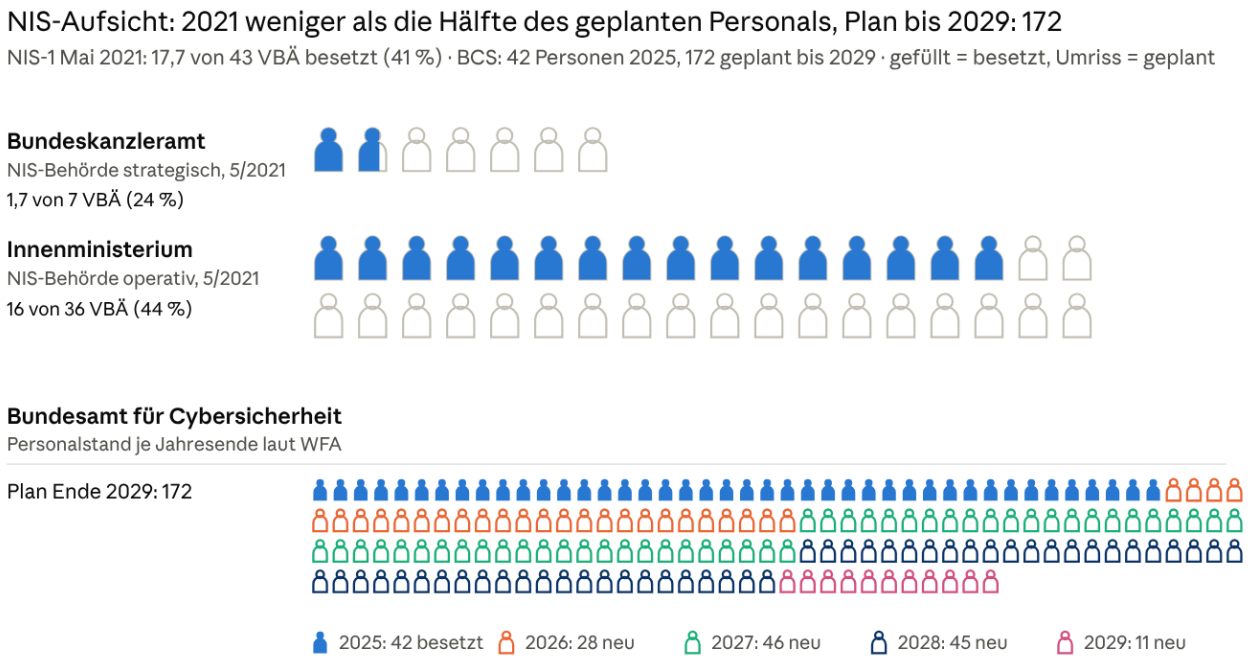


Zwischen den drei Zeitpunkten liegen keine veröffentlichten Zählstände; die Linie verbindet nur die Messpunkte

Quellen: Anfragebeantwortung 799/AB (Stand 7.2.2020); Rechnungshof, Reihe Bund 2022/13 (Mitte 2021; Ziel 150: TZ 5.1); BCS-Erledigung vom 16.10.2026 (Stand 30.9.2026)

Die Personalausstattung, soweit sie für Mai 2021 bekannt ist, erklärt einiges: Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung sah 7 Vollbeschäftigungsäquivalente im BKA und 36 im BMI vor; besetzt waren im Mai 2021 1,7 im BKA und 16 im BMI (RH, TZ 27.1). Die NIS-Aufsicht lief zu diesem Zeitpunkt mit weniger als der Hälfte des geplanten Personals; für 2022 bis 2024 sind keine Zahlen veröffentlicht, für 2025 nennt die WFA zum NISG 2026 42 Personen in der NIS-Abteilung des BMI. Bis zur Prüfung des Rechnungshofs Mitte 2021 gab es bei den Bezirksverwaltungsbehörden keine Anlassfälle für Verwaltungsstrafverfahren (RH, FN 18); die 15 Sachverhaltsdarstellungen der ersten Prüfperiode dürften damit überwiegend in die Jahre 2021 bis 2024 fallen. Ende 2020 waren erst 17 qualifizierte Stellen anerkannt, und das gesetzlich vorgesehene Meldeanalysesystem war zweieinhalb Jahre nach Inkrafttreten nicht in Betrieb (RH, TZ 21.2); bei

der Nachprüfung 2023 war es noch in Entwicklung, während das davon getrennte Meldesammelsystem für den Eingang der Meldungen seit Juli 2021 läuft; der Regelbetrieb des Frühwarnsystems für Oktober 2026 geplant (RH 2024/28, TZ 9 und 10).



Quellen: NIS-1 Soll laut WFA zum NISG 2018, Ist Mai 2021 laut Rechnungshof, Koordination der Cyber-Sicherheit, Reihe Bund 2022/13, TZ 27.1 · BCS: Vorblatt und WFA zur RV NISG 2026 (308 d.B.)

Für die neue Behörde gibt es erstmals eine Planzahl: Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zum NISG 2026 geht für 2025 von 42 Bediensteten der NIS-Abteilung im Innenministerium aus und plant das Bundesamt für Cybersicherheit bis 2029 auf 172 Personen auf (70 im Jahr 2026, 116 im Jahr 2027, 161 im Jahr 2028), bei einem Personalaufwand von 15,3 bis 27,6 Mio. Euro jährlich (Vorblatt und WFA zur Regierungsvorlage, 308 d.B. XXVIII. GP). Das wäre das Vierfache des Stands von 2025 für das Vierzigfache an Pflichtigen; ob die Stellen besetzt werden, lässt sich frühestens 2027 prüfen.

Für die Vorfallszahlen gibt der RH einen frühen Vergleichswert: 2019 und 2020 zusammen 107 Meldungen, davon 42 Sicherheitsvorfälle, einschließlich freiwilliger Meldungen (RH, TZ 22.1). Der BMI-Bericht Cybersicherheit 2025 schließt die Lücke bis 2022 (Abbildung 9) und bestätigt die BCS-Zahlen als Pflichtmeldungen. Er beschreibt die NIS-Behörde seit Mai 2025 als Abteilung IV/S/2 des BMI mit vier Referaten (Recht und Audit; Cyberlagezentrum, Prävention, Kommunikation; NIS Technische Einrichtungen; Strategische NIS), nennt aber keine Personalzahlen und keine Zahlen zu Prüfstellen oder Nachweisen; die IFG-Erledigungen bleiben dafür die einzige Quelle.

Fazit: Was die Zahlen sagen und was nicht

NIS-1 war in Österreich ein Regime für rund hundert Unternehmen, das administrativ funktioniert hat und über dessen Durchsetzungsergebnis der Behörde keine Informationen vorliegen. Die Nachweise kamen zu über 90 % fristgerecht, Vorfallsmeldungen gingen in steigender Zahl ein, die Qualifikation der Prüfer wurde kontrolliert. Aber die Informationskette riss an der Schnittstelle zwischen Cybersicherheitsbehörde und Bezirksverwaltungsbehörde ab; ob auch die Sanktionskette riss, zeigen erst die Antworten der Bezirksverwaltungsbehörden, und in die Prüfpraxis der privaten Prüfstellen sah die Behörde in fünf Einschauen.

Was die Zahlen nicht sagen: ob die 18 Sachverhaltsdarstellungen zu Strafen führten, ob Betreiber vor April 2025 ihre Einstufung bekämpft haben, wie schwer die 569 seit 2023 gemeldeten Vorfälle waren, und welche Sektoren sie betrafen. Sie sagen auch nicht, ob die 104 Betreiber sicherer geworden sind; ein Nachweis ist ein Dokument, kein Sicherheitsniveau.

Für NIS-2 ist die Lehre nicht, dass Regulierung nichts bringt, sondern dass Vollzug Architektur braucht. Das NISG 2026 lässt die Verwaltungsstrafen bei den Bezirksverwaltungsbehörden, verpflichtet diese aber erstmals zu einer jährlichen Rückmeldung an die Cybersicherheitsbehörde; die Schnittstelle, an der unter NIS-1 die Information verloren ging, bekommt damit eine gesetzliche Berichtspflicht. Ob die Aufsicht über tausende Verpflichtete und einen übergeleiteten Prüfmarkt mit dem Betreiberkreis mitwächst und ob diese Berichte je veröffentlicht werden, lässt sich an denselben Kennzahlen messen, die dieses Papier für NIS-1 erstmals ausweist. Eine Wiederholung der Anfragen zum Stichtag 30.9.2027 würde den Vergleich liefern.

Teil 2 folgt mit den Antworten des Bundeskanzleramts und der Nachfrage beim BCS: Rechtsschutz gegen Feststellungsbescheide 2020 bis 2025, die Stufenleiter von Mängelfeststellung über Nachfrist bis Sachverhaltsdarstellung, die Gründe der 18 Sachverhaltsdarstellungen und die Personalausstattung bis 2026. Teil 3 geht der Strafen-Frage bis zu den Bezirksverwaltungsbehörden nach.

Was das für NIS-2-Pflichtige praktisch heißt

Die Zahlen beschreiben die Vergangenheit; ein paar Schlüsse daraus sind für Unternehmen, die seit 1.10.2026 unter das NISG 2026 fallen, unmittelbar nützlich. Die Punkte sind Einschätzungen des Autors, keine Rechtsberatung.

1. **Registrieren, nicht warten.** Einen Feststellungsbescheid gibt es nicht mehr. Die Registrierung nach § 29 NISG 2026 läuft über das Unternehmensserviceportal (USP) und endet am 31.12.2026; wer später in den Anwendungsbereich fällt, hat sich unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten ab Erfüllung der Voraussetzungen zu registrieren (§ 29 Abs. 3 NISG 2026, Erläuterungen).
2. **Prüfstellen nach Erfahrung fragen, nicht nach Anerkennung.** Die 29 aktiven bisherigen Stellen gelten als unabhängige Stellen weiter, 13 davon haben laut BCS bis zum Stichtag keinen Prüfbericht eingebracht (bei zweien fehlen Angaben). Die Frage „Wie viele Betreiber

haben Sie unter NIS-1 geprüft?“ ist legitim und wird beantwortbar sein.

3. **Die Meldeschwellen der NISV 2026 lesen.** Was unter NIS-1 ein Dauerthema war, steht jetzt in § 5 NISV 2026 (BGBl. II Nr. 290/2026), nach dem Vorbild von Art. 3 und 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2690: Erheblich ist ein Vorfall unter anderem bei einem direkten finanziellen Verlust über 500.000 Euro oder 5 % des Jahresumsatzes, je nachdem, welcher Wert niedriger ist (§ 5 Abs. 1 Z 1), beim Abfluss von Geschäftsgeheimnissen (Z 2), bei einem Ausfall oder einer deutlichen Einschränkung des Dienstes von mehr als 24 Stunden für mehr als 100.000 Nutzer oder 10 % der Nutzer (Z 7) oder im Gebiet zumindest eines Bundeslandes (Z 8), sowie wenn der Vorfall zur Aktivierung des Krisenmanagements oder der Notfallwiederherstellung geführt hat (Z 9); für sich unerhebliche Vorfälle, die innerhalb von sechs Monaten mindestens zweimal mit derselben offensichtlichen Ursache und Auswirkung auftreten, zählen zusammen (§ 7), planmäßige Wartung ist ausgenommen (§ 6). Für bestimmte digitale Anbieter, etwa DNS-, Cloud- und Rechenzentrumsdienste, Managed Services und Vertrauensdienste, gilt die Durchführungsverordnung unmittelbar (Erläuterungen zur NISV 2026). Wer diese Schwellen auf die eigenen Dienste übersetzt hat, meldet im Ernstfall nicht aus dem Bauch.
4. **Empfehlungen ernst nehmen.** Die Behörde hat nach eigener Angabe „rund 2.500 Empfehlungen“ ausgesprochen, je Einzelempfehlung gezählt rechnerisch rund 19 je Prüfbericht, und 18-mal eine Sachverhaltsdarstellung übermittelt. Korrektur per Empfehlung war der Normalfall des Vollzugs; eine Empfehlung der Behörde ist die Vorstufe zur Sanktion, nicht eine Alternative dazu.
5. **Die Prüfer-Verordnung im Blick behalten.** Erst mit der Verordnung nach § 7 Abs. 6 beginnt die Zwölfmonatsfrist, mit deren Ablauf die Übergangsfiktion für die bisherigen Stellen endet. Bis dahin ist der Prüfmarkt der von NIS-1.

Alle Rohtabellen der beiden Erledigungen stehen im Datenanhang am Ende dieses Dokuments.

Über den Autor und Transparenz

Thomas Steinbrenner ist Gründer von Section 8 in Wien und betreibt die Cyberakademie (cyberakademie.at). Section 8 berät Unternehmen zur Umsetzung des NISG 2026 und vertreibt Sicherheitslösungen von Partnerherstellern. Ein wirtschaftliches Interesse an einer wirksamen NIS-2-Umsetzung besteht daher. Alle Zahlen in diesem Papier stammen aus den im Abschnitt Quellen genannten Dokumenten, die Zahlen der BCS-Erledigungen sind im Datenanhang vollständig wiedergegeben; die Erledigungen des BCS sind auf fragdenstaat.at öffentlich einsehbar.

Die beiden Informationsbegehren wurden vom Autor gestellt. Dem Bundesamt für Cybersicherheit gebührt Dank für die fristgerechte und detaillierte Beantwortung.

Zitiervorschlag: Steinbrenner, Thomas: NIS-1 in Österreich: Die Vollzugsbilanz 2019–2026. Teil 1: Die Zahlen der neuen Behörde. Section 8, Wien, November 2026. Version 1.0, Stand 9.11.2026.

Dieses White Paper darf unter Nennung der Quelle frei weitergegeben und zitiert werden (CC BY 4.0). Rückfragen und Hinweise auf Fehler: thomas@section8.eu.

Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
BCS	Bundesamt für Cybersicherheit (im BMI, seit 1.10.2026 zentrale Cybersicherheitsbehörde)
BKA	Bundeskanzleramt (NIS-Behörde für die Ermittlung der Betreiber bis 31.3.2025)
BMI	Bundesministerium für Inneres
BVB	Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat)
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
BwD	Betreiber wesentlicher Dienste nach § 16 NISG 2018
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
NISG 2018	Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 111/2018 (NIS-1-Umsetzung, außer Kraft seit 1.10.2026)
NISG 2026	Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz 2026 (NIS-2-Umsetzung, in Kraft seit 1.10.2026)
NISV	Netz- und Informationssystemsicherheitsverordnung (2019 zum NISG 2018; NISV 2026, BGBl. II Nr. 290/2026, zum NISG 2026)
QuaSteV	Verordnung über qualifizierte Stellen
RH	Rechnungshof
USP	Unternehmensserviceportal
VBÄ / VZÄ	Vollbeschäftigungs- bzw. Vollzeitäquivalente

Quellen

Quelle	Details
IFG-Anfrage Vollzugsstatistik NISG 2018 https://fragdenstaat.at/anfrage/vollzugsstatistik-nisg-2018-feststellungsbescheide-sicherheitsnachweise-meldungen-und-verwaltungsstrafverfahren/	Erledigung des Bundesamts für Cybersicherheit vom 16.10.2026, GZ 2026-0.866.694, 4 Seiten
IFG-Anfrage Qualifizierte Stellen nach dem NISG 2018 https://fragdenstaat.at/anfrage/qualifizierte-stellen-nach-dem-nisg-2018-anerkennung-pruefer-prueftaetigkeit-und-aufsicht/	Erledigung des Bundesamts für Cybersicherheit vom 16.10.2026, GZ 2026-0.866.704, 10 Seiten

Quelle	Details
WKO: Neues Cybersicherheitsgesetz https://www.wko.at/oe/oesterreich/information-consulting-neues-cybersicherheitsgesetz	Etwa 4.000 verpflichtete mittlere und große Unternehmen (Stand 21.11.2025)

Weitere Quellen:

- Rechnungshof, Koordination der Cyber-Sicherheit, Reihe Bund 2022/13
 https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/2022-13_Koordination_Cyber-Sicherheit.pdf
- Rechnungshof, Follow-up-Überprüfung, Reihe Bund 2024/28
 https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/home_7/2024_28_Koordination_Cyber_Sicherheit_FuP.pdf
- Anfragebeantwortung 799/AB, XXVII. GP, Bundeskanzler, 7.4.2020
 https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/AB/799/imfname_790555.pdf
- BMI, Bericht Cybersicherheit für das Jahr 2025
 https://www.bundesamt-cybersicherheit.gv.at/401/files/139-2026-cybersicherheitsbericht-2025-v20260527-bf.pdf
- Regierungsvorlage NISG 2026, Gesetzestext, 308 d.B. XXVIII. GP
 https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/I/308/fname_1723244.pdf
- Regierungsvorlage NISG 2026, Erläuterungen
 https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/I/308/fname_1723246.pdf
- Regierungsvorlage NISG 2026, Vorblatt und Wirkungsorientierte Folgenabschätzung
 https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/I/308/imfname_1723248.pdf
- Richtlinie (EU) 2022/2555 (NIS-2-Richtlinie)
 https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2022/2555/oj

Rechtsgrundlagen:

- Regierungsvorlage NISG 2018, 369 d.B. XXVI. GP
 https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVI/I/369
- NISV 2026, BGBl. II Nr. 290/2026
 https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2026/290
- Erläuterungen zur NISV 2026 (BCS)
 https://www.bundesamt-cybersicherheit.gv.at/501/files/nisv-2026-erlaeuterungen-20261002.pdf
- Durchführungsverordnung (EU) 2024/2690
 https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2690/oj
- USP, NIS-2-Registrierung
 https://www.usp.gv.at/aktuelles/newsliste/NIS-2.html

Datenanhang: Rohtabellen aus den BCS-Erledigungen

Alle Tabellen so, wie sie das Bundesamt für Cybersicherheit in den Erledigungen vom 16.10.2026 übermittelt hat (Stichtag 30.9.2026). Die Kennungen Q0001 bis Q0031 stammen von der Behörde. Ein Strich steht für „keine“ bzw. „keine Angabe“ in der Erledigung.

Betreiber wesentlicher Dienste je Sektor (Vollzugsstatistik, Frage 1)

Sektor	Aktive BwD	Inaktive BwD
Bankwesen	5	–
Digitale Infrastruktur	8	–
Digitale Infrastruktur, Energie, Trinkwasserversorgung	1	–
Energie	32	2
Energie, Trinkwasserversorgung	1	–
Finanzmarktinfrastrukturen	3	–
Gesundheitswesen	40	2
Trinkwasserversorgung	8	–
Verkehr	6	–
Gesamt	104	4

Sicherheitsnachweise und Sachverhaltsdarstellungen je Prüfperiode (Vollzugsstatistik, Fragen 4 und 6)

Prüfperiode	Nachweise: Dienste	Nachweise: Betreiber	Nicht fristgerecht: Dienste	Nicht fristgerecht: Betreiber	Sachverhaltsdarstellungen an BVB
1 (2019–2024)	128	82	10	6	15
2 (2025–2026)	82	51	4	3	3

Gemeldete Sicherheitsvorfälle nach § 19 (Vollzugsstatistik, Frage 5)

Jahr	Pflichtmeldungen
2023	125
2024	120
2025	197
2026 (bis 30.9.)	127

Anerkennungen qualifizierter Stellen je Jahr (Qualifizierte Stellen, Frage 1)

Jahr	Bewilligt	Abgelehnt / widerrufen	Zurückgezogen
2020	17	4	1
2021	3	–	2
2022	4	1	–
2023	3	–	–
2024	3	–	–
2025	3	1	–
2026	2	3	–

Qualifizierte Stellen im Detail (Qualifizierte Stellen, Fragen 2, 5, 6 und 7)

Stelle	Prüfer gesamt gemeldet	Prüfer Stand 30.9.2026	Nachweise nach § 5 QuaSteV	Prüfberichte Periode 1	Prüfberichte Periode 2	Mängelbehebungsaufträge	Einschauen
Q0001	5	4	3	4	0	1	–
Q0002	11	3	4	4	1	1	–
Q0003 (nicht aktiv)	7	3	3	0	0	1	–
Q0004	25	22	3	29	23	1	–
Q0005	12	12	3	13	6	1	–
Q0006	8	8	3	2	1	0	–
Q0007	13	11	3	1	0	1	–
Q0008	20	19	3	9	6	1	–

Stelle	Prüfer gesamt gemeldet	Prüfer Stand 30.9.2026	Nachweise nach § 5 QuaSteV	Prüfberichte Periode 1	Prüfberichte Periode 2	Mängelbehebungsaufträge	Einschauen
Q0009 (nicht aktiv)	11	11	2	8	8	1	3
Q0010	9	9	2	5	3	1	–
Q0011	3	3	2	0	0	1	1
Q0012	8	8	2	0	0	0	–
Q0013	4	4	2	2	0	1	–
Q0014	9	3	2	0	0	1	–
Q0015	14	14	2	1	0	1	–
Q0016	5	5	2	1	0	1	–
Q0017	19	19	2	0	1	1	–
Q0018	4	4	3	0	0	1	–
Q0019	17	19	3	2	0	1	–
Q0020	7	5	2	0	0	1	1
Q0021	9	7	2	0	1	0	–
Q0022	5	5	2	0	0	0	–
Q0023	9	9	3	0	0	1	–
Q0024	8	8	2	0	0	0	–
Q0025	4	4	2	0	0	2	–
Q0026	5	4	2	0	0	0	–
Q0027	12	12	1	0	1	1	–
Q0028	4	4	1	0	0	0	–
Q0029	10	10	1	0	1	1	–
Q0030	9	9	1	0	(keine Angabe)	1	–
Q0031	3	3	1	(nicht in Tabelle)	(nicht in Tabelle)	1	–
Gesamt	289	249 lt. BCS (Zeilensumme 261)	69	81	52	25 (an 24 Stellen)	5

Zusätzlich erhielten sieben zurückgewiesene Antragsteller (Q###1 bis Q###7) insgesamt 9 Mängelbehebungsaufträge (1, 2, 1, 1, 2, 1, 1).

Abgemeldete Prüfer je Stelle und Jahr (Qualifizierte Stellen, Frage 3)

Stelle	Jahr	Abgemeldete Prüfer
Q0001	2022	1
Q0002	2021	1
Q0002	2022	1
Q0002	2023	1
Q0002	2024	1
Q0002	2025	4
Q0003	2024	3
Q0004	2024	2
Q0007	2019	1
Q0007	2021	1
Q0008	2023	1
Q0014	2023	3
Q0014	2024	1
Q0014	2025	2
Q0019	2025	8
Q0020	2020	2
Q0021	2023	2
Q0022	2024	2
Q0026	2025	1
Gesamt		38

Weitere Einzelangaben der Erledigung: 15 Prüfer sind bei mehr als einer Stelle benannt; 108 Beanstandungen der Qualifikation gemeldeter Prüfer; keine Beschwerden oder Hinweise zu Stellen oder Prüfern; keine Beschwerden gegen Feststellungsbescheide an das BVwG seit 1.4.2025 (davor: Verweis an das BKA); Ausgang der Sachverhaltsdarstellungen dem BCS nicht bekannt.

Auffälligkeiten in den Daten: Die Einzelwerte der Spalte „Prüfer Stand 30.9.2026“ ergeben 261, die Erledigung nennt als Gesamtzahl 249; der Text des White Papers verwendet die von der Behörde genannte Zahl. Q0019 hat mehr aktuelle (19) als jemals gemeldete Prüfer (17) und

zugleich 8 Abmeldungen im Jahr 2025. Bei Q0003 (7 gemeldet, 3 abgemeldet, 3 aktuell), Q0004 (25, 2, 22) und Q0022 (5, 2, 5) stimmen gemeldete, abgemeldete und aktuelle Prüfer nicht überein; die Summe aller Abmeldungen (38) weicht von der Differenz 289 − 249 = 40 ab. Q0030 hat in Periode 2 keinen Wert, Q0031 fehlt in der Prüfberichtstabelle. Q0007 und Q0017 haben mit 11 bzw. 19 aktuellen Prüfern je einen Prüfbericht eingebracht. Die als nicht aktiv geführte Stelle Q0009 ist mit 16 Berichten die drittgrößte Prüfstelle und zugleich die einzige mit mehr als einer Einschau (3). Die Spalte Mängelbehebungsaufträge summiert auf 25 Aufträge an 24 Stellen.